

Webshop für Apotheken – aber richtig!

Die rechtlichen Grundlagen



Kommunikation



Pharmazie



PKA



Recht



Wirtschaft



Österreichischer Apothekerverband
Partner für eine sichere Zukunft

Der Betrieb eines Webshops kann für Apotheken eine optimale Ergänzung zum stationären Verkauf ihrer Produkte darstellen. Für viele Konsumentinnen und Konsumenten ist das Einkaufen im Internet längst zur täglichen Routine geworden – von der Bestellung beim Supermarkt, über Kleidung oder Bücher bis hin zu Elektronikartikeln. Waren aus dem Nebensortiment von Apotheken müssen hier keine Ausnahme bilden.

Allerdings sind etliche rechtliche Vorgaben zu beachten, wenn Produkte über das Internet verkauft werden sollen. Es gibt Informationspflichten, die einzuhalten sind. Die Kundinnen und Kunden müssen umfassend über ihre Rücktrittsrechte aufgeklärt werden und als Apotheke ist darauf zu achten, ob der Verkauf der angebotenen Produkte durch die Konzession gedeckt ist, oder ob eine zusätzliche Gewerbeberechtigung eingeholt werden muss.

Die vorliegende Broschüre soll Sie dabei unterstützen, einen Überblick über die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich zu bekommen und prägnant zusammenfassen, welche Rechte und Pflichten Sie haben, wenn Sie Waren aus dem Nebensortiment online verkaufen.

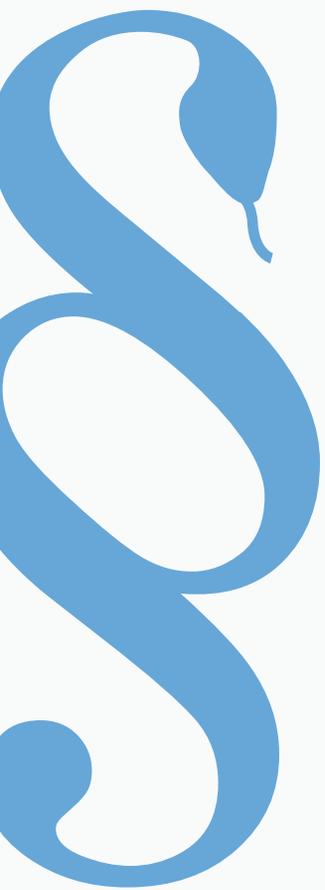
**Ihre Rechtsabteilung
Österreichischer Apothekerverband**



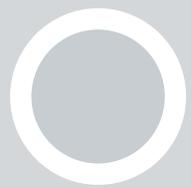
Webshop für Apotheken – aber richtig!

Die rechtlichen Grundlagen	5
Bevor Sie einen Webshop einrichten	6
Wie Sie Ihren Webshop auf Einkäufe vorbereiten	7
Informationspflichten	8
vor der Bestellung	8
Nach der Bestellung	10
Rücktrittsrecht	11
Streitbeilegung	15





Mein
Apotheken-
Webshop



Die rechtlichen Grundlagen

Sobald Sie über Ihre Website Produkte zum Verkauf an Konsumentinnen und Konsumenten anbieten, sind Sie verpflichtet, Ihre Kundinnen und Kunden über den Shop, die Produkte sowie allfällige Rücktrittsrechte zu informieren.

Zudem gibt es grundsätzliche gesetzliche Vorgaben, die Sie beim Betreiben eines Webshops für Ihr Nebensortiment* beachten müssen, und zwar:

Alle Rechtsvorschriften, die „offline“ verbindlich sind, gelten auch online, etwa:

- das Apothekengesetz
- die Berufsordnung
- die Apothekenbetriebsordnung,
- das Arzneimittelgesetz und
- die Gewerbeordnung
- das Konsumentenschutzgesetz
- das Verbrauchergewährleistungsgesetz

Zusätzlich sind im Online-Bereich Sondervorschriften zu beachten:

- das E-Commerce-Gesetz (ECG)
- das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG)



Da bei der Gestaltung des Bestellvorgangs zahlreiche Informationspflichten zu beachten sind, ist es empfehlenswert, sich von professionellen Webdesigner*innen Unterstützung zu holen, damit keine notwendigen Informationen vergessen werden.

Info!

Für die allgemeine Gestaltung einer Website enthält die Broschüre [„Website rechtlich richtig“](#) die wichtigsten juristischen Bestimmungen, die zu beachten sind.

* Sollten Sie auch Arzneimittel online verkaufen, gelten zusätzlich weitere rechtliche Regelungen wie die Fernabsatzverordnung. Zudem müssen Sie sich beim BASG als Fernabsatzapotheke registrieren.

Bevor Sie einen Webshop einrichten



Welche Berechtigungen sind für den Verkauf von Nebensortiment-Produkten im Rahmen eines Webshops notwendig?

Vertreibt die Apotheke über einen Webshop **Nichtarzneimittel**, wie apothekenübliche **Medizinprodukte, Kosmetik oder Nahrungsergänzungsmittel**, ist dies – wie im Offline-Bereich – auch online möglich. Allerdings muss der Umfang der im Webshop angebotenen Produkte in etwa dem Umfang des Nebensortiments in der Apotheke entsprechen, denn nur so ist er von der Apothekenkonzession und den in der Apothekenbetriebsordnung geregelten Nebenrechten erfasst.

Sollten sich die im Webshop angebotenen Produkte vom Sortimentsumfang in der Apotheke unterscheiden, ist eine zusätzliche **Gewerbeberechtigung** erforderlich. Diese kann bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) beantragt werden.



ACHTUNG:

Der Vertrieb von rezeptfreien Humanarzneispezialitäten über einen Webshop (sog. Fernabsatz von Arzneimitteln) erfordert eine Registrierung beim BASG. Dies gilt auch, wenn die Apotheke einen regelmäßigen Zustelldienst für nicht rezeptpflichtige Arzneimittel betreibt und somit nicht nur in Notfällen Arzneimittel zustellen möchte.



Wie Sie Ihren Webshop auf Einkäufe vorbereiten



Welchen Sonderregelungen unterliegt der Kaufvorgang über einen Webshop?

Bei Kaufvorgängen im Internet liegt ein sogenannter Fernabsatzvertrag vor. Damit kommen etwa das Rücktrittsrecht oder bestimmte Informationspflichten, die weiter unten in dieser Broschüre erklärt werden, zur Anwendung.

Was ist der Unterschied zu Click and Collect?

Bietet die Apotheke den Kundinnen und Kunden ein Click and **Collect-System** an, ist zu unterscheiden, ob die Ware nur online unverbindlich reserviert wird, oder ob es sich um einen online abgeschlossenen Kaufvertrag handelt.

Falls Kundinnen und Kunden Ware unverbindlich über die Website reservieren können, liegt kein Fernabsatzvertrag vor. Der Kaufvertrag kommt hier erst im Falle der Abholung (und Bezahlung) in der Apotheke zustande.

Die Gesetze, die den Fernabsatz betreffen, sind in diesen Fällen nicht anwendbar. Damit kommen viele Informationspflichten und auch das Rücktrittsrecht nicht zur Anwendung.

Anders ist es, wenn der gesamte Kaufvorgang (Bestellung und Vertragsannahme) schon online abgeschlossen wird. Das ist der Fall, wenn Bestellung und Bezahlung über eines der im Online-Shop angebotenen Zahlungsmittel erfolgen und die Kundin bzw. der Kunde das bestellte Produkt in der Apotheke abholt.

In diesem Fall kommen alle Gesetze, die den Fernabsatz betreffen, zur Anwendung – also auch das Rücktrittsrecht.

Überlegen Sie daher bereits im Vorfeld genau, wie Sie ein angebotenes Click-and-Collect-System gestalten und Ihre Kundinnen und Kunden dementsprechend informieren.

Wie wichtig sind allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) im Webshop?

Grundsätzlich gibt es keine rechtliche Verpflichtung, allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu verwenden. Allerdings ist es gerade im Online-Bereich ratsam, auf AGB zurückzugreifen.

AGB werden etwa verwendet, um **Regelungen zu Zahlungs- und Lieferbedingungen** festzulegen sowie einen Großteil der **Informationspflichten**, die bei einem Webshop gelten, zu erfüllen.

Wichtig ist, dass AGB vereinbart werden müssen. Die Kundin bzw. der Kunde muss vor der Bestellung im Online-Shop deutlich darauf hingewiesen werden, dass ein Kaufvertrag nur abgeschlossen wird, wenn er*sie die zugrundeliegenden AGB akzeptiert. Üblicherweise wird dies so geregelt, dass während des Bestellvorgangs ein Kästchen angeklickt werden muss, womit man bestätigt, mit den AGB einverstanden zu sein.

Die AGB müssen zudem leicht zu speichern und auszudrucken sein.

Informationspflichten

Vor der Bestellung



Was ist bei der Gestaltung des Bestellvorgangs zu beachten?

Es gibt bestimmte Informationen, die der Kundin oder dem Kunden schon vor dem Beginn des Bestellvorgangs zur Verfügung gestellt werden müssen. Zu diesen „vorvertraglichen Informationen“ zählen u. a.:

- Erklärung des Bestellvorgangs (z. B. welche Felder ausgefüllt werden müssen oder wann im Bestellvorgang Korrekturen durchgeführt werden können)
- wesentliche Merkmale der Ware (Produktbeschreibung)
- Gesamtpreis der Warenlieferung
- Zeitraum
- Zahlungs- und Lieferbedingungen
- Hinweis auf gesetzliche Gewährleistung
- Belehrung über Rücktrittsrecht
- Kontaktdaten für Beschwerden
- Informationen zum außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren

Bevor die Kundin oder der Kunde auf den Bestellbutton klickt, muss noch einmal über die wesentlichen Vertragsbedingungen aufgeklärt werden (z. B. Gesamtpreis oder wesentliche Merkmale der Ware) – diese Informationen werden also „doppelt“ dargestellt.



Achtung: Der „Button“, mit dem die verbindliche Bestellung getätigt wird, muss mit dem klaren Hinweis auf die damit verbundene Zahlungspflicht gekennzeichnet sein („zahlungspflichtig bestellen“).

Bestellung und Versand



Bestellung



Kauf



Kauf-Bestätigung
per E-Mail



Versand

Wie sind die Preise im Webshop auszuzeichnen?

Es muss der Gesamtpreis der Ware einschließlich aller Steuern, Abgaben (brutto) und Lieferkosten in leicht lesbarer Form und unter Angabe der Währungseinheit in unmittelbarer Nähe des Produkts angegeben werden – und zwar bevor der Verkaufsvorgang abgeschlossen ist.

Falls der Preis aufgrund der besonderen Eigenschaften der Ware nicht im Voraus berechnet werden kann, so sind die Art der Preisberechnung und alle zusätzlichen Kosten anzuführen.

Wie offline gelten auch in einem Online-Shop die Bestimmungen des Preisauszeichnungsgesetzes, etwa die Angabe auch des Preises je Maßeinheit (Kilogramm oder Liter). So ist bei kosmetischen Mitteln neben dem Verkaufspreis auch der Grundpreis anzugeben. Ausgenommen sind jene Kosmetika, die überwiegend der Färbung und Verschönerung von Haut, Haaren oder Nägeln dienen (z. B. Nagellacke).

Darf Preiswerbung im Nebensortiment betrieben werden?

Ja. Es gibt keine Einschränkungen der Preiswerbung im Nebensortiment. Seit Juni 2021 ist es erlaubt, mit Rabatten für das ganze Nebensortiment bzw. Produktgruppen des Nebensortiments werben. Zum Beispiel: „Bei uns bekommen Sie 10 Prozent Rabatt auf alle Hautpflegeprodukte“.



Achtung: Preiswerbung für Arzneimittel ist weiterhin nur unter ganz engen Voraussetzungen erlaubt.

Müssen auch Bestellungen aus dem Ausland angenommen werden?

Ausländische Kundinnen und Kunden dürfen grundsätzlich nicht abgelehnt werden. Es darf aber der Webshop so aufgebaut werden, dass Waren (nur) an eine Lieferadresse in dem von der Apotheke selbst bestimmten Liefergebiet (zum Beispiel eine Adresse in Österreich, weil der Webshop nur Lieferung innerhalb Österreichs anbietet) zugestellt werden – das muss von Beginn an für die Kundinnen und Kunden ersichtlich sein.

Zulässig sind etwa:

„Wir liefern ausschließlich an Lieferadressen in Österreich.“

oder:

„Wir liefern nur innerhalb Österreichs.“

Informationspflichten

Nach der Bestellung



Nach dem Abschicken der Bestellung der Kundin oder des Kunden gibt es weitere gesetzliche Vorgaben:

Jeder **Eingang einer Bestellung** im Webshop muss der Kundin, dem Kunden unverzüglich **bestätigt werden**, etwa mit einer (automatisch generierten) Empfangsbestätigung.

Rechtlich betrachtet, steht der Apotheke nun offen, ob sie die Bestellung annimmt oder nicht. Die Entscheidung der Apotheke sollte zeitnah erfolgen.

Sobald die Apotheke eine Auftragsbestätigung versendet (auch automatisiert – gleichzeitig mit der Empfangsbestätigung), kommt ein Kaufvertrag zustande – die Ware muss also geliefert werden.

Mit der Annahme der Bestellung verpflichtet sich die Apotheke gegenüber der Kundin, dem Kunden zu sogenannten **nachvertraglichen Informationen**:

Innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Vertragsabschluss, spätestens mit der Lieferung der Waren muss die Apotheke eine **Bestätigung des geschlossenen Kaufvertrages** inkl. aller Informationen, die der Kundin, dem Kunden schon vor Abgabe seiner Bestellung zur Verfügung stehen mussten (insb. die Rücktrittsbelehrung), auf einem dauerhaften Datenträger (Papier, E-Mail) zukommen lassen.



Informationspflichten

Rücktrittsrecht



Was ist das Rücktrittsrecht?

Da sich die Kundin, der Kunde und die Verkäuferin, der Verkäufer beim Online-Shopping nicht persönlich gegenüberstehen und somit das Produkt auch nicht selbst in die Hand nehmen und persönlich und unmittelbar prüfen kann, gilt für Konsumentinnen und Konsumenten ein Rücktrittsrecht.

Kundinnen und Kunden können innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Angabe von Gründen von Fernabsatzverträgen zurücktreten.

Im Online-Handel von Apotheken gilt das Rücktrittsrecht grundsätzlich sowohl beim Verkauf von nicht rezeptpflichtigen Arzneimitteln als auch beim Nebensortiment.

Vertraglich kann diese Frist verlängert, keinesfalls aber verkürzt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem die Kundin bzw. der Kunde die Ware oder, im Falle mehrerer Teillieferungen, die letzte Teillieferung erhält. Ein erfolgloser Zustellversuch löst den Beginn der Rücktrittsfrist somit nicht aus. Der Tag des Fristbeginns (= Erhalt der Ware) wird nicht mitgerechnet.

Kundinnen und Kunden müssen keinen Grund angeben, weshalb sie vom Vertrag zurücktreten. Es ist also nicht notwendig, dass Kundinnen und Kunden begründen, warum sie die bestellte Ware nicht mehr haben möchten.



Achtung: Im österreichischen Recht wird von Rücktritt von einem Kaufvertrag gesprochen – im EU-Recht wird die Bezeichnung Widerruf verwendet. Beide Begriffe beziehen sich auf den selben Vorgang.

Wann und wie ist über das Rücktrittsrecht zu belehren?

Die Kundin bzw. der Kunde muss bereits bei Beginn des Bestellvorgangs in klarer und verständlicher Form über die Voraussetzungen und die Ausübung des Rücktrittsrechts informiert werden. Diese Informationen sollten auf der Website der Apotheke zur Verfügung gestellt werden.

Die Apotheke informiert über

- den Umstand, dass ein Rücktrittsrecht besteht,
- die Bedingungen,
- die Fristen des Rücktrittsrechts und
- die Vorgehensweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts. Dabei ist ein Musterformular, mit dem ein allfälliger Rücktritt erklärt werden kann, zur Verfügung zu stellen.

Auch wenn eine Ausnahme vom Rücktrittsrecht zum Tragen kommt, ist die Kundschaft vor und nach Vertragsabschluss über das Nichtbestehen eines Rücktrittsrechts oder über die Umstände, unter denen die Verbraucherin bzw. der Verbraucher sein Rücktrittsrecht verliert, zu informieren.

Muster zum Download:

Ein Musterrücktrittsformular und eine Musterrücktrittsbelehrung finden Sie in unserem



[Downloadcenter im Bereich Recht bei den Mustersammlungen.](#)

Warum ist es wichtig, darauf zu achten, dass die Apotheke die Informationspflichten wie z.B. über das Rücktrittsrecht einhält?

Einerseits führt die fehlende Belehrung der Kundinnen und Kunden über das Rücktrittsrecht dazu, dass sich die Rücktrittsfrist automatisch um zwölf Monate verlängert, wenn die Apotheke ihren Informationspflichten zum Rücktrittsrecht nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die verlängerte Rücktrittsfrist beträgt dann zwölf Monate und 14 Tage. Wenn die Belehrung innerhalb der zwölf Monate nachgeholt wird, endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nachdem der Kunde die Belehrung erhalten hat.

Andererseits können Verstöße gegen die Informationspflichten mit Verwaltungsstrafen bis zu 1.450 Euro geahndet werden. Darüber hinaus können andere Apotheken als Mitbewerberinnen oder auch Klagsverbände (wie der VKI) Unterlassungsklagen gegen die Online-Apotheke einbringen, da Verletzungen der gesetzlichen Informationspflichten einen unlauteren Wettbewerb darstellen.

Wie und ab wann kann die Kundschaft vom Vertrag zurückzutreten?

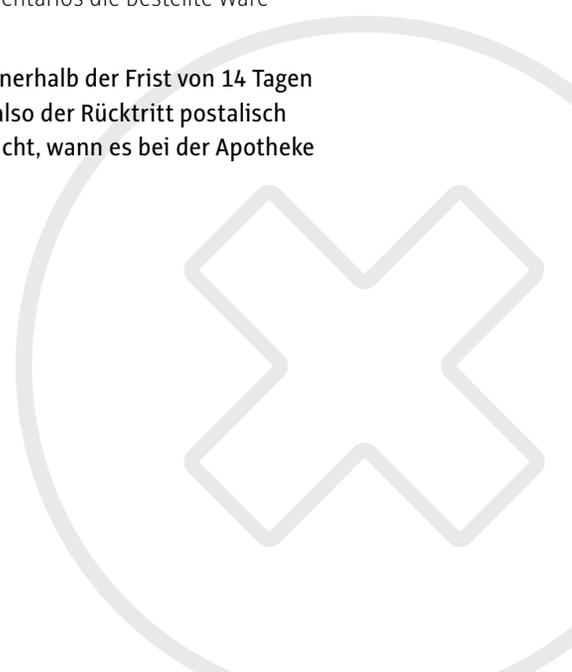
Die Kundin, der Kunde kann den Rücktritt auch schon vor Erhalt der Ware aussprechen, das heißt ab Abgabe der Bestellung, und muss nicht darauf warten, dass die Apotheke die Bestellung annimmt.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Rücktritt kann per Brief, telefonisch, per E-Mail oder auch per SMS erklärt werden, muss also nicht unbedingt schriftlich erfolgen.

Die Apotheke muss ihren Kundinnen und Kunden ein Muster für ein **Widerrufsformular** (siehe Punkt 3.2) zur Verfügung stellen, das online ausgefüllt und abgeschickt werden kann. Dieses Muster kann von Kundenseite verwendet werden – verpflichtend ist das jedoch nicht. Gibt eine Kundin oder ein Kunde die Rücktrittserklärung elektronisch ab, muss die Apotheke unverzüglich eine Bestätigung über ihren Eingang übermitteln (z. B. per Mail).

Nicht ausreichend ist es, wenn eine Kundin oder ein Kunde kommentarlos die bestellte Ware zurücksendet oder gar nicht abholt.

Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist von 14 Tagen (bis 24.00 Uhr am letzten Tag der Frist) abgesendet wird. Wird also der Rücktritt postalisch übermittelt, ist das Datum der Absendung entscheidend und nicht, wann es bei der Apotheke eintrifft.



Welche Pflichten hat die Apotheke, wenn Kundinnen und Kunden vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen?

Die Apotheke hat Kundinnen und Kunden im Falle des Rücktritts den vollen Kaufpreis, gegebenenfalls inkl. der Versandkosten, unverzüglich bzw. spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung zurückzuerstatten.

Allerdings kann die Apotheke mit der Rückzahlung so lange zuwarten, bis sie entweder die Ware zurückerhalten hat oder ein Nachweis über die Rücksendung der Ware erbracht worden ist.

Wenn sich Kundinnen oder Kunden ausdrücklich für eine andere (teurere) Art der Lieferung als die von der Apotheke standardmäßig angebotene entschieden haben, muss die Apotheke die dafür angefallenen Mehrkosten nicht rückerstatten.

Die Rückerstattung hat mit dem gleichen Zahlungsmittel zu erfolgen, welches der Kunde bei der Abwicklung seiner Zahlung verwendet hat. Hat der Kunde mit Geld bezahlt, muss er auch Geld zurückbekommen. Es wäre daher dann nicht zulässig, wenn man dem Kunden stattdessen z. B. Gutscheine anbietet. Eine davon abweichende Vereinbarung kann getroffen werden. Voraussetzung ist, dass beide Seiten zustimmen.

Allerdings müssen die Kundinnen und Kunden darüber belehrt werden, dass zunächst ein Rücktrittsrecht besteht, das entfällt, wenn die Ware entsiegelt wurde.

Wer trägt die Kosten für die Rücksendung der Ware, wenn die Kundschaft vom Vertrag zurücktritt?

Die Apotheke muss die Kundin, den Kunden darüber informieren, wer im Falle des Rücktritts vom Vertrag die Kosten der Rücksendung tragen soll. Informiert die Apotheke darüber nicht korrekt, muss die Apotheke die Kosten übernehmen.

Die Kundin, der Kunde hat die Ware ausgepackt und erklärt nun seinen Rücktritt. Muss die Apotheke diesen Rücktritt akzeptieren und den (ganzen) Kaufpreis erstatten?

Ja, da die bloße Entnahme einer Ware aus der Verpackung, die erste Inbetriebnahme zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit etc. zulässig ist.

Das Rücktrittsrecht entfällt nur in Ausnahmefällen, z. B. bei versiegelten Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn deren Versiegelung entfernt wurde. Allerdings müssen Kundinnen und Kunden darüber belehrt werden, dass zunächst ein Rücktrittsrecht besteht und es ist ihnen das Widerrufs-Formular zur Verfügung zu stellen. Erst wenn die Ware entsiegelt wurde, entfällt das Rücktrittsrecht. Darüber sind Kundinnen und Kunden ebenfalls zu belehren.

Welche Möglichkeiten gibt es im Streitfall?

Hat eine Kundin bzw. ein Kunde über den Webshop der Apotheke eine Ware erworben und gibt es nun Streitigkeiten darüber, kann versucht werden, solche Streitigkeiten nicht nur gerichtlich, sondern über ein alternatives Streitbeilegungsverfahren außergerichtlich zu lösen.

Die Apotheke kann für sich selbst entscheiden, ob sie an einem alternativen Streitbeilegungsverfahren teilnehmen möchte. Eine rechtliche Verpflichtung gibt es dazu nicht. Solche Schlichtungsverfahren haben in der Regel Vorteile gegenüber gerichtlichen Verfahren, etwa dass sie einfacher und kostengünstiger sind sowie meist ohne Rechtsanwalt stattfinden. Schlichtungsstellen versuchen in Beschwerdefällen zu vermitteln und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.



Informationspflichten

Streitbeilegung



Worüber muss die Apotheke die Kundinnen und Kunden in Zusammenhang mit allfälliger Streitbeilegung informieren?

Die Apotheke hat Kundinnen und Kunden auf ihrer Website darüber zu informieren, etwa in ihren AGB, wenn sie sich alternativen Streitbeilegungsverfahren unterwirft – und zwar unabhängig von einem konkreten Streitfall.

Jedenfalls muss die Apotheke auf ihrer Website einen Link zur Beschwerdeplattform der Europäischen Kommission für Verbrauchergeschäfte einbauen, wenn sie über das Internet Kauf- oder Dienstleistungsverträge abwickelt. Dieser Link zur sogenannten „[Online Streitbeilegungsplattform](#)“ (OS-Plattform) muss für Kundinnen und Kunden leicht auffindbar sein – eine Möglichkeit ist etwa das Einbetten eines entsprechenden Buttons auf der Startseite.



Informationspflichten, wenn die Apotheke sich vorweg einer alternativen Streitbeilegungsstelle unterwirft:

- Info auf der Website (und gegebenenfalls in den AGB) über Unterwerfung unter die alternative Streitbeilegung
- Link zu den zuständigen alternativen Streitbeilegungsstellen. Für Webshops bzw. Online-Streitigkeiten ist in Österreich der Internet-Ombudsmann und die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte zuständig.
- Link zur Online Streitbeilegungsplattform (OS Plattform)
- E-Mail Adresse für Beschwerden
- Information auf Papier oder E-Mail im Falle der Nichteinigung in einem konkreten Streitfall



Informationspflichten, wenn die Apotheke sich nicht vorweg einer alternativen Streitbeilegungsstelle unterwirft:

- Link zur OS Plattform
- E-Mail Adresse für Beschwerden
- Information auf Papier oder E-Mail im Falle der Nichteinigung in einem konkreten Streitfall

Der Inhalt der Broschüre wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Die Angaben in der Broschüre erfolgen daher ohne Gewähr und ist eine Haftung des Österreichischen Apothekerverbands und der Autoren ausgeschlossen.

Stand: Februar 2022

Sie haben Fragen?

Die Rechtsabteilung des Österreichischen Apothekerverbands freut sich, Ihnen weiterhelfen zu können:



Dr.ⁱⁿ Martina Michor

Leitung

T. +43 1 404 14 372

E. martina.michor@apothekerverband.at



Mag.a Erika Gutleiderer-Leskovar, LL.M.

T. +43 1 404 14 372

E. erika.gutleiderer@apothekerverband.at



Dr. Matthias Petritsch, M.A.

T. +43 1 404 14 372

E. matthias.petritsch@apothekerverband.at

Impressum:

Österreichischer Apothekerverband

Spitalgasse 31

1090 Wien

T. +43 1 404 14-300

E. service@apothekerverband.at



Österreichischer Apothekerverband
Partner für eine sichere Zukunft